

## **Kaufvertrag**

### **Verkäufer:**

Bayazit, Engin Cengiz – Geschäftsführer des Architektur- und Ingenieurbüros Bayazit  
geschäftssitzend:  
Nieder-Ramstädterstraße 59, 64287 Darmstadt  
Mobil 017621117727

### **Käufer:**

### **Kaufgegenstand:**

Verkauft wird ein im Eigentum des o.g. Verkäufers befindliche Lizenz zur Nutzung des Softwareprogrammes Nemetschek Allplan Architektur Cubed Version 2022 mit dazugehörigem Workgroupmanager

### **Vertragsbedingungen:**

Der oben genannte Verkäufer verzichtet mit dem Verkauf auf das Eigentum, Besitz und Nutzung des mit der Lizen verbundenen Lizenzschlüssels. Der Verkäufer gibt seine ihm eingeräumten Nutzungsrechte an dem Softwareprodukt auf und versichert, dass er die Lizenz vollständig von seinen Computer entfernt. Der Verkäufer versichert, dass er rechtmäßig die Lizenz erworben hat und damit zur Übertragung seiner Rechte bzw. zum Weiterverkauf befugt ist.

Der o.g. Käufer, nachstehend auch Erwerber bezeichnet, bestätigt den rechtmäßigen Erwerb der oben genannten Lizenz gemäß den Vertragsbedingungen nebst Zahlung des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von netto \_\_\_\_\_ Euro zzgl. 19% Mehrwertsteuer in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro und damit brutto \_\_\_\_\_ Euro. Hierzu erhält der Erwerber nach Unterzeichnung des Kaufvertrages eine Rechnung mit Zahlungsfrist von 5 Bankarbeitstagen per Email seitens des Verkäufers.

Dem Erwerber ist bekannt, dass durch den Verkauf alleine keine namentliche Übertragung als Lizenznehmer des Lizenzgebers von Allplan und damit auch keine neuen Lizenzschlüssel seitens Allplan Deutschland GmbH erfolgt. Diese Übertragung kann seitens des Käufers und Verkäufers nur stets beiderseitig beantragt werden. Ein entsprechender förmlicher Antrag zur namentlichen Übertragung des Lizenznehmers ist der Anlage des Kaufvertrages informativ beigefügt ist. Die Genehmigung des Antrags liegt im alleinigen Ermessen der Allplan Deutschland GmbH; diese behält sich das Recht vor, Anträge auf Lizenzregistrierung und Erstellung eines neuen Lizenzfiles abzulehnen. Grundsätzlich kann die namentliche Übertragung nach den Bedingungen der Allplan Deutschland GmbH erfolgen, was kostenpflichtig ist und im Regelfall eine kostenpflichtiges Upgrade auf die neueste Version der Software erfordert. Die Kosten einer namentlichen Übertragung bei entsprechendem Antrag auf Umschreibung der Lizenz seitens des Lizenzgebers sind durch den Erwerber zu tragen.

Der Verkäufer übernimmt für selbst keine Garantien, Zusicherungen, Beschaffenheitsvereinbarungen, Dienstleistungen oder sonstige Haftung für den Kaufgegenstand. Die Installation sowie die Nutzung erfolgt durch den Erwerber eigenverantwortlich im Rahmen der oben genannten Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Der Käufer erkennt den Haftungsausschluss an. Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung auf Schadenersatzansprüche, falls der Verkäufer bzw. Käufer vorsätzlich oder arglistig handelt. Etwaige Widerrufsrechte zum Rücktritt von dem Kaufvertrag wird beiderseitig verzichtet.

Durch seine Unterschrift erkennt der Erwerber auch die von Allplan Deutschland GmbH mit Sitz in Konrad-Zuse-Platz 1, 87829 München auferlegten nachstehenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen uneingeschränkt gültig an:

## Lizenz- und Nutzungsbedingungen:

1. Der Erwerber erkennt die Urheberrechtsfähigkeit der Software und des Benutzerhandbuchs an. Weiterhin erkennt der Erwerber die Software als Betriebsgeheimnis von Allplan an.
2. Dem Erwerber wird mit dem Erwerb der Software eine einfache, nichtübertragbare Lizenz zur Nutzung der Software eingeräumt (Einzelplatzlizenz).
3. Der Erwerber darf eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
4. Dem Erwerber ist es nicht gestattet, die Software und das Benutzerhandbuch zu Erwerbszwecken zu vermieten, zu verleasen oder in sonstiger Weise Dritten zeitweise zu überlassen.
5. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Local Area Network (Intranet) oder eines Wide Area Network (Internet, Extranet) an mehr als einem Arbeitsplatz gleichzeitig ist insoweit zulässig, als dass Allplan hierzu schriftlich die Zustimmung erteilt und der Erwerber an Allplan eine besondere Netzwerkgebühr entrichtet hat (Netzwerklicenz). Die Höhe richtet sich, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, nach der jeweils aktuellen Preisliste von Allplan.
6. Die Übertragung der Netzwerklicenz, auch einzelner Plätze, an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von Allplan. Allplan kann die Zustimmung ohne Grund verweigern.
7. Verstößt der Erwerber gegen vorstehende Ziffern 5 und 6, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 10fachen Betrags der vereinbarten bzw. an sich angefallenen Netzwerkgebühr verpflichtet. Bei Unkenntnis über die Grundlagen zur Bestimmung der Höhe der Netzwerkgebühr ist Allplan berechtigt, diese für den Kunden bindend zu schätzen. Darüber hinaus ist Allplan berechtigt, eine bestehende Netzwerklicenz mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle der Kündigung stehen dem Kunden weder Schadensersatz- noch Rückzahlungsansprüche hinsichtlich der Netzwerkgebühren zu.
8. Die Rückübersetzung des überlassenen Softwarecodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind für den Erwerber sowie Dritte unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines Kostenbeitrags bei Allplan angefordert werden. Allplan behält sich vor, sich die Notwendigkeit des Erhalts der Informationen vom Erwerber nachvollziehbar belegen zu lassen.
9. Die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten, die in einem tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbsverhältnis zu Allplan stehen, überlassen werden, wenn Allplan die gewünschten Handlungen nicht gegen Entgelt vornehmen will.
10. Im Rahmen der Herstellung der Interoperabilität ist die dauerhafte Entfernung von Kennzeichen bzw. Marken von Allplan an der Software bzw. jedwedem Begleitmaterial unzulässig. Ist die Entfernung dennoch unumgänglich, ist der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederherzustellen bzw., wenn dies nicht möglich ist, ein diesem Zustand am nächsten kommender herzustellen.
11. Im Übrigen gelten für den Erwerber die Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen der Allplan Deutschland GmbH.

Dieser zweiseitige Kaufvertrag wurde gelesen, verstanden und angenommen durch nachstehende Unterschriften:

---

Ort, Datum  
Verkäufer  
Engin Cengiz, Bayazit

---

Ort, Datum  
Käufer, Erwerber